

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a) Gemeindebrandmeister/innen	170,00 €
b) 1. stv. Gemeindebrandmeister/in	85,00 €
c) Ortsbrandmeister/innen	90,00 €
d) stv. Ortsbrandmeister/innen	45,00 €
e) Gemeindejugendfeuerwart/innen	35,00 €
f) Schriftführer/in des Gemeindekommandos	35,00 €
g) Sicherheitsbeauftragte/r gem. § 19 (2) RVO	35,00 €
h) Gerätewart/in des Gemeindekommandos	40,00 €
i) Atemschutzgerätewart/in	40,00 €
j) Gemeindepressewart/in	35,00 €
k) Ortsgerätewart/in	20,00 €
l) Ortsatemschutzwart/in	20,00 €
m) Ortsjugendwart/in	40,00 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die Stellvertreterfunktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamte bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Gleiches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger zu versorgen ist, für den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elfte Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) gewährt werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet.

§ 3
In Kraft treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.12.2013 außer Kraft.

Hatten, den 06.08.2014

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin